



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Gegen Zustellungsurkunde
SRM Seniorenresidenz München
Verwaltungs GmbH
Grünwalder Str. 14 a-d
81547 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

14.12.2018

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: SRM Senioren-Residenzen
Verwaltungs GmbH
Gemeinnützige Wohnanlage mit Pflegeabteilung
Grünwalder Straße 14 a – d
81547 München
www.sr-muenchen.de

Geprüfte Einrichtung: Senioren Residenz München
Grünwalder Straße 14 a – d
81547 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde 07.11.2018 eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation

Personal

Verpflegung

Arzneimittel

Soziale Betreuung

Mitbestimmung und Mitwirkung

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart:

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen:

Vollstationäre Pflege

Beschützender Wohnbereich

Platzzahl gesamt:	120
davon Vollstationäre Pflegeplätze:	94
davon beschützende Plätze:	26
davon Plätze für Rüstige:	0
Einzelwohnplätze:	5%
Belegte Plätze:	71
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	54,9 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	4

II. Informationen zur Einrichtung

II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Schwerpunkt dieser Prüfung war, festzustellen, inwieweit die bei der letzten Prüfung festgestellten erheblichen Mängel im Umgang mit Dekubitalgeschwüren abgestellt wurden. Die durch die Gespräche mit den Bewohnerinnen und Bewohnern und die teilnehmenden Beobachtungen gewonnenen Erkenntnisse wurden durch Fachgespräche mit den Pflegekräften und punktueller Hinzuziehung der Pflegedokumentationen hinterfragt.

Dazu wurden auf den Wohnbereichen 2 und 3 Bewohnerinnen und Bewohner ausgewählt, die aufgrund ihrer Immobilität bzw. des Grades ihrer Pflegebedürftigkeit dekubitusgefährdet sind.

Für den Wohnbereich 3 konnte eine neue Wohnbereichsleitung gefunden werden. Diese befindet sich gerade in der Weiterbildung zur Wohnbereichsleitung.

Die Einrichtung hat ihre soziale Beschäftigung ausgeweitet und bietet nun auch an den Wochenenden Betreuungsangebote an.

Es fand ein Gespräch mit der Vorsitzenden der Bewohnervertretung statt. Diese gab Einblicke in ihre Tätigkeit und welche Bedürfnisse von Seiten der Bewohnerinnen und Bewohner an die Vertretung herangetragen werden. Die Einrichtungsleitung bekräftigte, dass sie die Bewohnervertretung bei ihrer Tätigkeit unterstützen werde.

Um eine Fachkraftquotenberechnung durchführen zu können, benötigt die FQA eine aktuelle Bewohnerliste. Bei Durchsicht der Liste fiel auf, dass diese nicht aktuell war. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausgegebenen Listen aktuell und vollständig sein müssen. Bei der Berechnung wurde festgestellt, dass die rechtlich festgelegte Fachkraftquote von mindestens 50 % gemäß § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG in der Einrichtung erfüllt wurde.

In der Einrichtung werden diverse gängige Hilfsmittel wie Sensormatten und Cosy Chairs nicht vorgehalten. Diese Hilfsmittel können zur Steigerung der Lebensqualität und verbesserten Mobilisierung der Bewohnerinnen und Bewohner beitragen. Die Einrichtung sollte sich über eine Anschaffung geeigneter Hilfsmittel Gedanken machen, insbesondere im Hinblick auf den festgestellten Mangel im Bereich Mobilisation bei einem Bewohner.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Der Einrichtung gelingt es nicht über einen längeren Zeitraum die gesetzlichen Mindestanforderungen an den Betrieb sicherzustellen. In den vergangenen Prüfungen wurden insbesondere im Qualitätsbereich Pflege und Dokumentation Mängel festgestellt, so auch bei dieser Prüfung.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

III.1.1 Sachverhalt: Ein Bewohner hat im Zeitraum von Mai 2018 bis Oktober 2018 insgesamt 5,1 kg an Gewicht verloren. Der Gewichtsverlust wurde durch die Einrichtung nicht erkannt. Es wurden auch keine geeigneten pflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Gewichtsverlustes geplant und durchgeführt. Der Bewohner ist bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme auf vollständige Übernahme durch die Pflegekräfte angewiesen. Seine Ehefrau war am Tag der Prüfung vor Ort und berichtete der Prüferin, sie wäre fast täglich mittags in der Einrichtung, um ihrem Mann das Essen einzugeben. Ihr Ehemann würde sehr langsam essen und die Pflegekräfte hätten nicht die nötige Zeit, so lange bei ihrem Mann zu bleiben.

III.1.2 Jeder Bewohnerin und jedem Bewohner einer stationären Einrichtung ist eine bedarfsdeckende und bedürfnisorientierte, an dem jeweiligen Ernährungszustand angepasste Ernährung anzubieten. Die Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme ist ein elementares Grundbedürfnis. Speisen regen durch Geschmack, Duft und Aussehen die Sinnesorgane an und stellen so eine wesentliche Komponente der Lebensqualität dar. Als pflegerische Basis zur Hinterfragung des Ernährungszustandes ist neben der täglichen Beobachtung des Essverhaltens auch die

fachlich korrekte Ermittlung des Gewichtsverlaufs erforderlich. Bei festgestellten Gewichtsverlusten bzw. sichtbaren Ernährungsproblemen kann so das Angebot in Menge und Akzeptanz individuell hinterfragt und den Bedürfnissen angepasst werden. Bei ausbleibender Intervention führt eine solche Verschlechterung des Ernährungszustandes zu einer Schwächung des Immunsystems, zu Stoffwechselstörungen sowie zum Nachlassen der Mobilität und damit zur Steigerung der Sturzgefährdung. Auch die Dekubitusgefährdung wird durch das Zurückgehen des Unterhautgewebes und der Muskelmasse verstärkt. Der ungewollte Gewichtsverlust wurde nicht erkannt und pflegfachlich nicht hinterfragt. Es wurden keine geeigneten pflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Gewichtsverlustes geplant bzw. durchgeführt. Dies ist als Mangel gem. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 PflWoqG zu bewerten. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird eindringlich empfohlen, die Pflegekräfte im Bereich des Umgangs mit Gefahren einer Mangelernährung zu sensibilisieren, um eine Pflege nach allgemein anerkanntem Stand zu gewährleisten. Weiter sollten für gefährdete Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne einer geplanten Pflege individuelle Maßnahmen zur Sicherstellung einer bedürfnisorientierten und bedarfsgerechten Ernährung angeboten werden. Eine Schulung zur Erfassung des Essverhaltens wird empfohlen.

III.2 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

III.2.1 Sachverhalt: Ein Bewohner, der am 14.09.2018 in die Einrichtung eingezogen war, wurde bis zum Prüfungstag nicht mobilisiert, um am Tagesgeschehen in der Einrichtung teilnehmen zu können. Laut den eingesehenen Bewegungsplänen wurde der Bewohner jedoch einmal wöchentlich zum Duschen auf den Duschstuhl mobilisiert. Weder im pflegfachlichen Austausch, noch anhand der vorliegenden Dokumentation konnte abschließend geklärt werden, weshalb dem Bewohner keine Mobilisationsangebote über das wöchentliche Duschen hinaus unterbreitet wurden. Ein individuell angepasster Multifunktionsrollstuhl wurde dem Bewohner am 31.10.2018 geliefert. Auch danach wurden keine Mobilisationsversuche unternommen.

III.2.2 Immobilität ist eine der bedeutendsten Funktionsstörungen im Alter. Es ist ein Ziel geriatrischer Pflege, dass alte und pflegebedürftige Menschen den Tag so „normal“ wie möglich verbringen können. Die Möglichkeit das Bett zu verlassen, um am Gemeinschaftsleben teilzunehmen, trägt wesentlich zur Steigerung der Lebensqualität bei. Bewohnerinnen und Bewohnern ist eine Teilhabe am sozialen Leben mit an ihren Zustand angepassten Hilfsmitteln anzubieten. Eine fachlich angemessene, an den Bedürfnissen des Bewohners orientierte Begründung, warum die Mobilisation über mehr als sechs Wochen unterlassen wurde, war weder dem Fachgespräch mit der Pflegefachkraft noch der Dokumentation zu entnehmen. Dies stellt gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 PflWoqG einen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.2.3 Der Einrichtung wird empfohlen, allen Bewohnerinnen und Bewohnern eine Mobilisation und somit Teilhabe am Leben ihren Gewohnheiten und Vorlieben entsprechend anzubieten und die Abläufe so zu gestalten, dass eine angemessene Lebensqualität für die einzelnen Bewohne-

rinnen und Bewohner im Bereich der Mobilität und Teilhabe am Leben gewährleistet ist. Etwaige Abweichungen sind zu dokumentieren.

III.2.4 Mit Stellungnahme vom 11.12.2018 brachte der Träger unter anderem vor, dass beim o.g. Bewohner ein richterlicher Beschluss für die Anlage eines Rucksackgurtes am Rollstuhl bzw. am Stuhl vorliege, dieser allerdings erst am 08.11.2018 geliefert wurde. Auch wenn ein richterlicher Beschluss vorliegt, sind vor dessen Anwendung stets alternative Maßnahmen zu prüfen und die Fixierung ist als letztes Mittel der Wahl anzuwenden. Des Weiteren ist unter Mobilisation nicht nur das Heraussetzen in einen Rollstuhl zu verstehen, sondern beispielsweise auch eine zeitweise Mobilisation an den Bettrand oder ein Transfer in ein geeignetes Sitzmöbel wie z.B. einen Cosy Chair oder einen Sessel. Das eine Mobilisation aufgrund des Beschlusses bis zum 08.11.2018 nicht möglich war, kann nicht als Rechtfertigung für die Unterlassung jeglicher Mobilisationsangebote dienen.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

IV.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

IV.1.1 Sachverhalt: Ein Bewohner zog am 14.09.2018 mit einem bestehenden Dekubitus am Steiß in die Einrichtung ein. Es wurde eine ärztliche Anordnung zur Wundbehandlung eingeholt und eine Wunddokumentation angelegt. Der Dekubitus wurde nach bestehender Verordnung verbunden und der Wundzustand in der Wunddokumentation beschrieben. Am 23.09.2018 endeten die Einträge in der Wunddokumentation ohne ersichtlichen Grund. Fortlaufende Einträge über die Häufigkeit der Wundversorgung, der Wundgröße und des Wundzustands fanden sich weder im Pflegebericht noch in der Wunddokumentation. Am Prüfungstag konnten der aktuelle Wundzustand und die Behandlung des Dekubitus nicht abschließend geklärt werden.

IV.1.2 Ein wesentliches Ziel der Pflege in enger Zusammenarbeit mit der Medizin ist es, den Heilungsverlauf entstandener Wunden soweit möglich zu fördern. Hierzu ist eine enge Kommunikation zwischen den Pflegekräften und dem behandelnden Arzt, eine Wundversorgung entsprechend der ärztlichen Anordnung und als Basis eine aussagekräftige Beschreibung des Wundzustandes notwendig. Die Wunddokumentation und somit die Wundbeschreibung endete am 23.09.2018 ohne ersichtliche Begründung. Am Prüfungstag konnte der aktuelle Wundzustand und die aktuelle Wundbehandlung nicht nachvollzogen werden. Der Umgang mit der Wunde und der Wunddokumentation entsprach nicht dem allgemein anerkannten Stand und ist daher als Mangel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 PflWoqG zu bewerten. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

IV.1.3 Der Einrichtung wird eindringlich empfohlen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter er-

neut im Umgang mit Wundbehandlung, Wundfassung, Wundbeschreibung und Wundbeobachtung zu sensibilisieren und zu schulen.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 26.11.2018 Gelegenheit gegeben, sich zu den Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Die Stellungnahme vom 11.12.2018 wurde gewürdigt, führte jedoch zu keiner anderen Entscheidung.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, der MDK und die Einrichtungsleitung haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei
Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen -Qualitätsentwicklung
und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München

b) Elektronisch, und zwar

- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.